

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG)

Änderung vom 27. Juni 2017

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. P170934,

beschliesst:

I.

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung¹⁾ (VELG) vom 12. Dezember 1989²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Heimtaxen, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden, gelten bei Vertragsheimen mit Alterspflege die durch die Abteilung Langzeitpflege des Gesundheitsdepartements vereinbarten Taxen, bei gemäss dem Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 anerkannten Heimen, für Personen mit Behinderung im Sinne von § 4 BHG die Kosten für die nicht personalen Leistungen und für alle übrigen Personen die Kosten für die personalen und nicht personalen Leistungen und bei den übrigen Heimen (Nichtvertragsheime) die als Höchstbetrag festgesetzten Taxen gemäss § 8 dieser Verordnung.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Für Aufenthalte in Nichtvertragsheimen kann für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens 130 Franken pro Tag und für die Pflege ein allfälliger Eigenbeitrag von höchstens 21.60 Franken pro Tag berücksichtigt werden.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie tritt unter Vorbehalt der Genehmigung des Eidgenössischen Departements des Innern bezüglich § 5 Abs. 1 rückwirkend am 1. Januar 2017 und bezüglich § 8 am 1. Juli 2017 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Elisabeth Ackermann
Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl

¹⁾ Genehmigt vom Eidgenössischen Departement des Innern am 2. 2. 1990

²⁾ [SG 832.710](#)